

(fol. 35^v) eingetragen wurde²⁸³). Dieselbe Hand (J) setzt dann fol. 36^r den Satz fort.

Die Unvollständigkeit der Rede, die sonst nicht überliefert ist, und die auch Rahewin nicht benützte, beruht sicher nicht auf der Überlieferung im cvp. 629²⁸⁴). Die Überlieferung bietet den Kern des Ganzen und ließ vielleicht unnötiges Beiwerk weg, womit man den abrupten Beginn erklären könnte. Wahrscheinlich aber war schon die Vorlage fragmentarisch. Gegen Redigierung seitens der Abschreiber spricht auch, daß Unleserliches einfach weggelassen wurde²⁸⁵). Daß man mitten unter hochpolitischen Briefen eine Oratio auffindet, ist jedenfalls innerhalb der vorliegenden Sammlung auffallend.

Sie ist Begründung und Verteidigung der Paveser Entscheidung für Viktor IV., sie ist die Verteidigung der kaiserlichen Politik schlechthin. Das Redefragment hat hohen Informationswert und gewann seine „eigentliche Bedeutung nicht dort, wo schon alles entschieden war, sondern draußen in der Welt, wo man es in schriftlicher Form verbreitete, und wo es wirken sollte“²⁸⁶). So gesehen ist es Musterbeispiel dessen, was Martin unter den Stücken des cvp. 629 mit „Zeitungen“ bezeichnet wissen wollte²⁸⁷). Aus dem „meinungsbildenden“ Elaborat, über das die Forschung nicht ungeteilter Meinung ist²⁸⁸), schöpfte auch ein Mann wie Gerhoch von Reichersberg²⁸⁹).

²⁸³) Vgl. oben S. 369 f.

²⁸⁴) Zwar ist zwischen fol. 35 und 36 der Schnittrand eines fehlenden Blattes sichtbar, doch ist dieser Rand so breit, daß auf dem Blatt sicher nicht der fehlende Text des Redefragments stand. Es fehlen vermutlich nur einige einleitende Sätze. Martin, Zwei Salzburger Briefsammlungen S. 319, Anm. 6, nahm an, daß hier der Brief des Propstes von Berchtesgaden (Rahewin IV, 82) stand, eine Meinung, der ich nicht folgen kann. Das fehlende Blatt war sicher unbeschrieben und wurde wegen schlechter Qualität entfernt.

²⁸⁵) Vgl. oben S. 370. Es wurde auch nicht von dritter Seite korrigiert.

²⁸⁶) R a s s o w, Honor imperii S. 88.

²⁸⁷) M a r t i n, Zwei Salzburger Briefsammlungen S. 325.

²⁸⁸) Eine Zusammenfassung der Meinungen bot R a s s o w, Honor imperii S. 88. Heinz Z a t s c h e k, Bericht über die Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Urkundenlehre 1932—1933, MÖIG 48 (1934) S. 486, schloß wegen der Überlieferung in einer Briefsammlung die Möglichkeit der „Konzilsrede“ aus. Sie sollte aber „propagandistisch im Sinne des Kaisers wirken“, so Eberhard Otto, Friedrich Barbarossa in seinen Briefen, DA 5 (1942) S. 78. H ö i n g, AfD 2 (1956) S. 248, erhob mit Recht Einspruch gegen das Schicksal solcher Traktate, für „harmlose Stilübungen“ zu gelten. In MGH Const. 1, Nr. 187 ist die Rede als „Oratio advocati Victoris IV. in concilio habita“ verzeichnet.

²⁸⁹) Vgl. C l a s s e n, Gerhoch S. 194, Anm. 8.